

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.328 vom 28. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.328

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.328 du 28 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.328 del 28 maggio 2024

Erwägungen

E. 3

Eventualiter sei der Entscheid der BK FHNW vom 30.08.2023 aufzuheben und der Beschwerdegegnerin (bzw. Vorinstanz) zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen der angerufenen Instanz zurückzuweisen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, anlässlich der 30-minütigen Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung im Modul IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 2 sei ihm zunächst ein Buch, das zu den vollständigen Prüfungsunterlagen gehörte, nicht zur Verfügung gestanden. Selbst wenn ihm das betreffende Buch nur für die Dauer von zwei Minuten gefehlt habe, habe er damit während 7 % der Vorbereitungszeit keinen Zugriff auf die vollständigen Prüfungsunterlagen gehabt. Nicht relevant sei, wenn ihm die Vorinstanz vorhalte, den Fehler nicht unmittelbar nach der Prüfung gemeldet zu haben. Das Verhältnis zur Dozentin sei bereits damals angespannt gewesen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7 f.).

E. 3.2

Die Beschwerdekommision FHNW erwog, es sei unbestritten, dass dem Beschwerdeführer zu Beginn der 30-minütigen Vorbereitungszeit das für die mündliche Prüfung benötigte Buch nicht zur Verfügung gestanden sei. Das Fehlen einer relevanten Prüfungsunterlage stelle grundsätzlich einen Verfahrensfehler dar. Es sei zwar nachvollziehbar, dass der psychische Stress bei einem Prüfungskandidaten kurzfristig ansteige, wenn ihm zu Beginn der Vorbereitungszeit eine Unterlage fehle. Der Beschwerdeführer habe es aber unterlassen auszuführen, wie es ihm dadurch in der Prüfung

- 11 - selbst verunmöglicht worden sei, seine Leistung abzurufen, mithin darzulegen, wie die Störung das Prüfungsergebnis negativ beeinflusst habe. Zudem hätte er seine Kritik unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. wenige Tage danach melden müssen (angefochtener Entscheid, Erw. 5.3.2).

E. 3.3

Die Behauptung, er habe das betreffende Buch erst nach 10 Minuten seiner 30-minütigen Vorbereitungszeit erhalten, hält der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht nicht mehr aufrecht. Wird davon ausgegangen, dass die Dozentin dem Beschwerdeführer das Buch wenige Minuten nach Beginn der Vorbereitungszeit (mithin nicht der eigentlichen Prüfungszeit) nachreichte, kann für die mündliche Prüfung nicht mehr von einem massgeblichen Nachteil ausgegangen werden. Es ist plausibel, dass der Beschwerdeführer zunächst seine Vorbereitungszeit dazu nutzen musste, um die Prüfungsaufgabe zu studieren

und sich einen Überblick über die Fragestellung zu verschaffen. Dass er unmittelbar zu Beginn zur Literatur greifen und diese heranziehen musste, ist nicht anzunehmen und wird auch nicht substantiiert behauptet. Entsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer ein nennenswerter Nachteil entstand, indem ihm bestimmte Literatur leicht verspätet übergeben wurde (wobei vorliegend offengelassen werden kann, ob er das Buch holen musste oder ob es ihm gebracht wurde). Eine relevante Störung oder schwere Ablenkung, die das Prüfungsergebnis entscheidend beeinflussen konnte, lag somit nicht vor und wird auch nicht konkret dargetan (vgl. BGE 147 I 73, Erw. 6.7; Urteile des Bundesgerichts 2D_29/2015 vom 27. November 2015, Erw. 2.5; 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010, Erw. 5.3.1). Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vorwirft, die betreffende Beanstandung erst nach dem Bekanntwerden des Prüfungsergebnisses und damit verspätet erhoben zu haben (angefochtener Entscheid, Erw. 5.3.2), bewegt sie sich innerhalb der Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach sind Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren schnellstmöglich geltend zu machen. Dadurch soll mitunter verhindert werden, dass sich der betroffene Prüfling im Verhältnis zu den anderen Kandidatinnen und Kandidaten eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft, indem er in Kenntnis des Verfahrensmangels die Prüfung zunächst fortsetzt und das Prüfungsergebnis abwartet (Urteile des Bundesgerichts 2C_122/2024 vom 5. März 2024, Erw. 2.3; 2C_967/2022 vom 25. Mai 2023, Erw. 6.1; 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020, Erw. 7.2). Somit kann der gerügte Verfahrensfehler mangels Relevanz für das Prüfungsergebnis und wegen des Fehlens einer rechtzeitigen Rüge nicht zur Aufhebung des Prüfungsentscheids führen.

- 12 - 4.

E. 4

Die FHNW wiederholte die gestellten Anträge in der Duplik vom 16. Februar 2024.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer moniert, die zuständige Dozentin habe sich ihm gegenüber vor, während und nach der Prüfung "in unangemessener Weise" verhalten. Auf zahlreiche Fragen zur Bewertung habe er keine angemessenen Antworten erhalten und es sei ihm verweigert worden, zusätzliche Unterlagen bereitzustellen. Die Dozentin habe auch eine Besprechung nach den Prüfungen abgelehnt. Zudem hätten sich während und nach der umstrittenen Akteneinsicht weitere Vorfälle ereignet, die von der Vorinstanz nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Weiter habe er nicht während des gesamten Semesters Zugriff gehabt auf die elektronische Plattform, auf welcher sich die Modulunterlagen befunden hätten. Aus seiner Sicht bestehe keine Verpflichtung, die Kursunterlagen während des Semesters auf den eigenen Computer herunterzuladen. Aus Kapazitätsgründen bearbeite er Dokumente bevorzugt online oder lade bei Bedarf einzelne Dokumente hoch. Aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die seinerzeitigen Unterlagen sei es ihm nicht möglich gewesen, das Prüfungsergebnis nachzuvollziehen. Schliesslich habe die zuständige Dozentin das Gespräch vom 29. August 2022 ohne Vorabinformation auf Video aufgezeichnet (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 8 f.).

E. 4.2

Vorab ist wesentlich, dass der Beschwerdeführer nirgends substantiiert geltend macht, dass seine Prüfungen nicht korrekt bewertet worden seien. Soweit die erwähnten Vorbringen Entsprechendes suggerieren, ist folglich nicht näher darauf einzugehen. Die erwähnten

Vorbringen lassen sich teilweise so verstehen, dass der Beschwerdeführer eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts geltend machen will (dagegen spricht allerdings die Systematik der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wonach die Argumentation primär dazu dienen soll, bei einer Rückweisung und Wiederholung der Prüfung nicht wieder von derselben Dozentin geprüft zu werden). Allein aufgrund seiner Vorbringen ist aber nicht erkennbar, inwiefern es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, den Prüfungsentscheid vor der Vorinstanz sowie vor dem Verwaltungsgericht adäquat anzufechten. Im Übrigen ist nicht dargetan, inwiefern der Beschwerdeführer zur wirkungsvollen Beschwerdeführung Einsicht in die seinerzeitigen Kursunterlagen benötigt und er formell darum nachgesucht hätte. Der behauptete Ausschluss des Beschwerdeführers von der elektronischen Plattform betrifft – soweit vom Beschwerdeführer belegt – im Übrigen nicht die Module IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 1 sowie IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 2, sondern andere Kurse (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 8; Beilage 23). Für aufsichtsrechtliche Belange ist das Verwaltungsgericht – wie vorne ausgeführt (Erw. I/5) – nicht zuständig.

- 13 - 5.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer das Verhalten der Dozentin der Module IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 1 sowie IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 2 ihm gegenüber kritisiert (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 8 f.) und damit ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Verwaltungsgerichts erreichen will, darf auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dem Verwaltungsgericht kommt gegenüber der FHNW und deren Dozierenden keinerlei Aufsichtskompetenz zu.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, es verletze das Prinzip der Rechtsgleichheit, wenn bei der Bewertung der Module keine Rücksicht auf seinen vorangegangenen Auslandsaufenthalt genommen werde (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 10).

E. 5.2

Aus dem Gleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) wird für das Prüfungsrecht der Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet. Für die Prüfungsgestaltung ist die Chancengleichheit insofern wegleitend, als für alle Prüfungskandidaten im Sinne formaler Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen (BGE 147 I 73, Erw. 6.2; HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 442, 444). Einen Anspruch, dass bei der Bewertung der Module IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 1 sowie IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 2 Rücksicht auf den absolvierten Mobilitätsaufenthalt genommen wird, hat der Beschwerdeführer nicht und ergibt sich insbesondere auch nicht aus der zwischen ihm und der Pädagogischen Hochschule abgeschlossenen Studienvereinbarung. Ein Nachteilsausgleich, wie er zugunsten von Studierenden mit Behinderungen aus dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) abgeleitet wird, ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Eine Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) liegt deswegen nicht vor. 6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III.

E. 6

Schliesslich beansprucht der Beschwerdeführer eine Entschädigung von der Pädagogischen Hochschule für den Fall, dass er Fachdidaktik-Module wiederholen müsse (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 11; Replik, S. 12 f.). Das Verwaltungsgericht kann im Beschwerdeverfahren nicht über Schadenersatzforderungen des Beschwerdeführers befinden. Unter den Voraussetzungen des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009 (HG; SAR 150.200) und der Haftungsverordnung vom 13. Januar 2010 (HV; SAR 150.211) ist es im Klageverfahren für Staatshaftungsansprüche zuständig (§ 11 HG). Das Klageverfahren unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Beschwerdeverfahren, etwa indem es im Klageverfahren an einem Anfechtungsobjekt fehlt, das Verwaltungsgericht erstinstanzlich entscheidet, das Zivilprozessrecht sinngemäss zur Anwendung gelangt (vgl. § 63 VRPG) und die Verfahrensparteien nicht identisch sind (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WKL.2020.1 vom 5. November 2020, Erw. I/1.2; WBE.2018.151 vom 4. Juni 2019, Erw. II/2.1). Auf das Entschädigungsbegehren des Beschwerdeführers kann somit nicht eingetreten werden.

E. 7

Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist unter Vorbehalt vorstehender Erw. 3, 5 und 6 einzutreten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind somit verfahrensrechtliche Fragen und die Benotung im Zusammenhang mit den ungenügend bewerteten Modulen IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 1 und 2.

E. 8

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG).

- 8 -

E. 9

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die FHNW die Beschwerdeantwort nach Ablauf der richterlich erstreckten Frist erstattete (Replik, S. 1). Dies trifft zu und hat zur Folge, dass die Rechtsschrift praxismässig noch im Rahmen der Untersuchungsmaxime (§ 17 Abs. 1 VRPG) zu berücksichtigen ist, d.h. insbesondere soweit damit neue tatsächliche Vorbringen erfolgen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2019.147/150 vom 7. September 2020, Erw. II/1.2; WBE.2019.358 vom 24. März 2020, Erw. I/4). II. 1. 1.1. Der Beschwerdeführer beanstandet, die Dozentin habe ihm in den Modulen IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 1 sowie IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 2 nicht die erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Im E-Mail vom 22. Juni 2021 habe die Studiengangsleitung bestätigt, dass der nötige Support nicht geleistet werde. Damit sei ihm zugleich auch mitgeteilt worden, er habe sich die fehlenden Inhalte selbst anzueignen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3 f., 7; Beschwerdebeilage 7). 1.2. Die Beschwerdekommision FHNW erwog, es treffe zwar zu, dass der Beschwerdeführer keine Feedbacks der Dozentin zu Unterrichtsentwürfen erhalten habe, da er seine Praktika 1 und 2 im Rahmen seines Mobilitätssemesters in Oldenburg absolviert habe. Hingegen habe die Dozentin entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers diesem nicht jegliche Unterstützung verweigert. Eine mangelnde Unterstützung des Beschwerdeführers durch die Dozentin sei nicht erstellt (angefochtener Entscheid, Erw. 4.2). 1.3. Soweit der Beschwerdeführer eine fehlende Unterstützung beanstandet und mit dieser Argumentation eine Änderung des Learning Agreements erreichen will, ist nicht näher darauf einzugehen

(vgl. vorne Erw. I/3.3). Relevant ist die Argumentation nur insofern, als er mit der angeblich un- genügenden Unterstützung eine Benachteiligung bei den Prüfungen geltend macht. Im E-Mail vom 22. Juni 2021, das mithin vor dem Abschluss des Learning Agreements datiert, wies die Studiengangleitung den Beschwerdeführer darauf hin, dass sich die IAL "über die gesamte Modulgruppe, also alle Module, erstreckt". Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er sich die fehlenden Inhalte selbständig aneignen müsse und die Dozentin dafür "keinen Support" leisten könne (Beschwerdebeilage 7). Daraus kann der Beschwerdeführer nicht ableiten, die FHNW räume selber ein, die Dozen-

- 9 - tin der Module IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 1 sowie IAL Fachdidaktik Wirtschaft und Recht 2 habe ihn nicht ausreichend unterstützt. Vielmehr ergibt sich daraus, dass dem Beschwerdeführer vor dem Abschluss des Learning Agreements und insbesondere lange vor den vorliegend umstrittenen Prüfungen mitgeteilt worden war, er habe sich die für die IAL erforderlichen Kenntnisse unabhängig vom Mobilitätsaufenthalt selbst zu erarbeiten. Dass der Beschwerdeführer, der sich für einen Mobilitätsaufenthalt und die anschliessende Fortsetzung seines Studiums an der Pädagogischen Hochschule entschieden hatte, entsprechende Anstrengungen unternehmen musste, lässt sich jedenfalls im Rahmen der vorliegenden Überprüfung der Rechtmässigkeit der Bewertung sowie der Durchführung der umstrittenen Prüfungen nicht beanstanden. Die Studienvereinbarung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. vorne Erw. I/3.3). 2. 2.1. Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und Prüfungsunterlagen seien nachträglich angepasst worden. Entsprechende Änderungen und eine mangelnde Transparenz würden erhebliche Zweifel an der Objektivität des Prüfungsprozesses aufwerfen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7). 2.2. Der Direktor der Pädagogischen Hochschule führte im Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2022 aus, an mündlichen Prüfungen sei neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig (mit Verweis auf § 7 Abs. 16 StuPO PH FHNW). Das Protokoll sei von einem Dozenten in Fachdidaktik erstellt worden. An der Pädagogischen Hochschule fänden zu viele Prüfungen statt, als dass immer ein Protokoll im Detail ausformuliert werden könnte. Daher werde es für Studenten, die das Akteneinsichtsrecht wahrnehmen wollten, so ausgefertigt, dass es für jedermann verständlich sei. Inhaltlich würden dabei keine Änderungen vorgenommen (Beschwerdebeilage 18; Beschwerdeantwortbeilage 6, S. 8; vgl. auch Duplik, S. 2). 2.3. Das VRPG schreibt eine Protokollierungspflicht nicht explizit vor. Aus der aus dem rechtlichen Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; § 21 f. VRPG) abgeleiteten Aktenführungspflicht ergibt sich kein Anspruch auf Protokollierung mündlicher Examen; diese Ausnahme vom Grundsatz der Protokollierungspflicht wird hauptsächlich mit Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt (BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 26 N. 40). § 7 Abs. 16 StuPO PH FHNW schreibt (ebenfalls) nicht vor, dass über münd-

- 10 - liche Prüfungen ein Protokoll geführt werden muss. Entsprechend ist es grundsätzlich zulässig, dass bei den mündlichen Prüfungen des Beschwerdeführers seitens der Pädagogischen Hochschule auf die Ausfertigung eines detaillierten Protokolls vorerst verzichtet wurde. Bei dieser Ausgangslage ist nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht zu beanstanden, wenn von der Zweitperson erstellte Handnotizen nicht zu den Akten gegeben werden; die Anwesenheit eines fachlich

qualifizierten Beisitzers bietet ausreichend Gewähr für eine Objektivierung der Bewertung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_505/2019 vom 13. September 2019, Erw. 4.1.1; 2D_29/2015 vom 27. November 2015, Erw. 2.3; 2D_2/2010 vom 25. Februar 2011, Erw. 6; 2P.23/2004 vom 13. August 2004, Erw. 2.4). Obwohl dies rechtlich nicht zwingend gewesen wäre, wurde für den Beschwerdeführer ein detailliertes Protokoll ausgefertigt, nachdem er Akteneinsicht verlangt hatte. Anhaltspunkte dafür, dass das Protokoll inhaltlich unzutreffend oder zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert worden wäre, bestehen nicht und werden vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan. Somit hält das Vorgehen den Vorgaben des Anspruchs auf rechtliches Gehör stand. Nichts anderes ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgenommenen "Meta-Daten-Analyse" (Beschwerdebeilage 19). Daraus lässt sich ebenfalls nicht auf eine nachträgliche inhaltliche Abänderung von Dokumenten schliessen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.